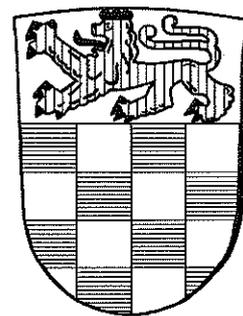


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 01.03.2013

Mit freundlichen Grüßen

Marc Knülle
Vorsitzender

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

19. Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 19.03.2013	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2013**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 3** 13/0043 **Bebauungsplan Nr.: 418 'Burgstraße' 1. Änderung in der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, südlich der Burgstraße, nördlich der Robert-Koch-Straße und der Behringstraße; 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Auslegungsbeschluss**
Seite: 1 - 7 Berichterstatter: Dez. IV
- 4** 13/0073 **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Teile der Flurstücke 17 und 9, für den Bereich der Fläche nördlich der Baulücke an der Langstraße; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**
Seite: 8 - 10 Berichterstatter: Dez. IV
- 5** 13/0071 **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 629 'An der Langstraße', für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, für den unbebauten Bereich auf der nördlichen Seite der Langstraße, Flur 8, Flurstücke 10,17,18,19 und teilweise Flurstück 9; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**
Seite: 11 – 13 Berichterstatter: Dez. IV
- 6** 13/0074 **Rahmenplanung für Sankt Augustin Niederpleis; Vorstellung der Rahmenplanung**
Seite: 14 – 15 Berichterstatter: Dez. IV
- 7** 13/0063 **Vorstellung der Straßenausbauplanungen für das Musikerviertel (Beethovenstraße u.a.) in Hangelar**
Seite: 16 – 19 Berichterstatter: Dez. IV

- 8** 13/0075 **Barrierefreie Bushaltestellen**
Seite: 20 – 24 Berichterstatter: Dez. IV
- 9** 13/0076 **Übersicht der Aufgaben im Verkehrsbereich**
Berichterstatter: Dez. IV
- 10** 13/0067 **Das Umweltprogramm 2013**
Seite: 25 – 27 Berichterstatter: Dez. IV
- 11** **Flugplatz Hangelar; Bauvoranfragen und Bauanträge**
Berichterstatter:
- 12** 12/0128 **Gewässerentwicklung der Siegmündung**
Berichterstatter: Dez. IV
- 13** **Anträge der Fraktionen**
- 13.1.1 13/0026 Verkehrssituation/Schleichverkehr Zedernweg/Holzweg
SPD-Fraktion

- Vertagung vom 29.01.2013 - Berichterstatter: Dez. IV
- 13.1.2 13/0077 Maßnahmen zur Reduzierung von Fluglärm am Verkehrslande-
platz Hangelar und durch die Bundespolizei
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Seite: 28 – 32 Berichterstatter: Dez. III
- 14** **Anfragen und Mitteilungen**
- 14.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. IV
- 14.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez. IV

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 29.01.2013**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 3** **Anfragen und Mitteilungen**
- 3.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. IV

- 3.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez. IV

Sitzungsvorlage

Datum: 24.01.2013

Drucksache Nr.: 13/0043

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr.: 418 'Burgstraße' 1. Änderung in der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, südlich der Burgstraße, nördlich der Robert-Koch-Straße und der Behringstraße; 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, südlich der Burgstraße, nördlich der Robert-Koch-Straße und der Behringstraße gemäß § 13 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 418 „Burgstraße“.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 418 „Burgstraße“ in der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, südlich der Burgstraße, nördlich der Robert-Koch-Straße und der Behringstraße gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB i. v. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 23.01.2013 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Burgstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wintergärten bzw. Terrassenüberdachungen in dem bestehenden Wohnquartier geschaffen werden. Dieser Aspekt wurde bei der Festlegung der 13,00 m bzw. 14,00 m tiefen überbaubaren Flächen nicht näher betrachtet. Daher

soll der Bebauungsplan für diese überbaubare Flächen um eine textliche Festsetzung ergänzt werden aus der die Kriterien für die Überschreitung der festgelegten Baugrenzen hervorgehen. In Anlehnung an die bestandsnahe Festsetzung der überbaubaren Flächen entlang der Burgstraße mit einer überwiegenden Bebauungstiefe von 16,00 m, dürfen die festgelegten Baugrenzen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis auf eine Gesamtbauungstiefe von maximal 16,00 m überschritten werden. Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigten Erweiterungsmöglichkeiten nicht berührt werden, soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Burgstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

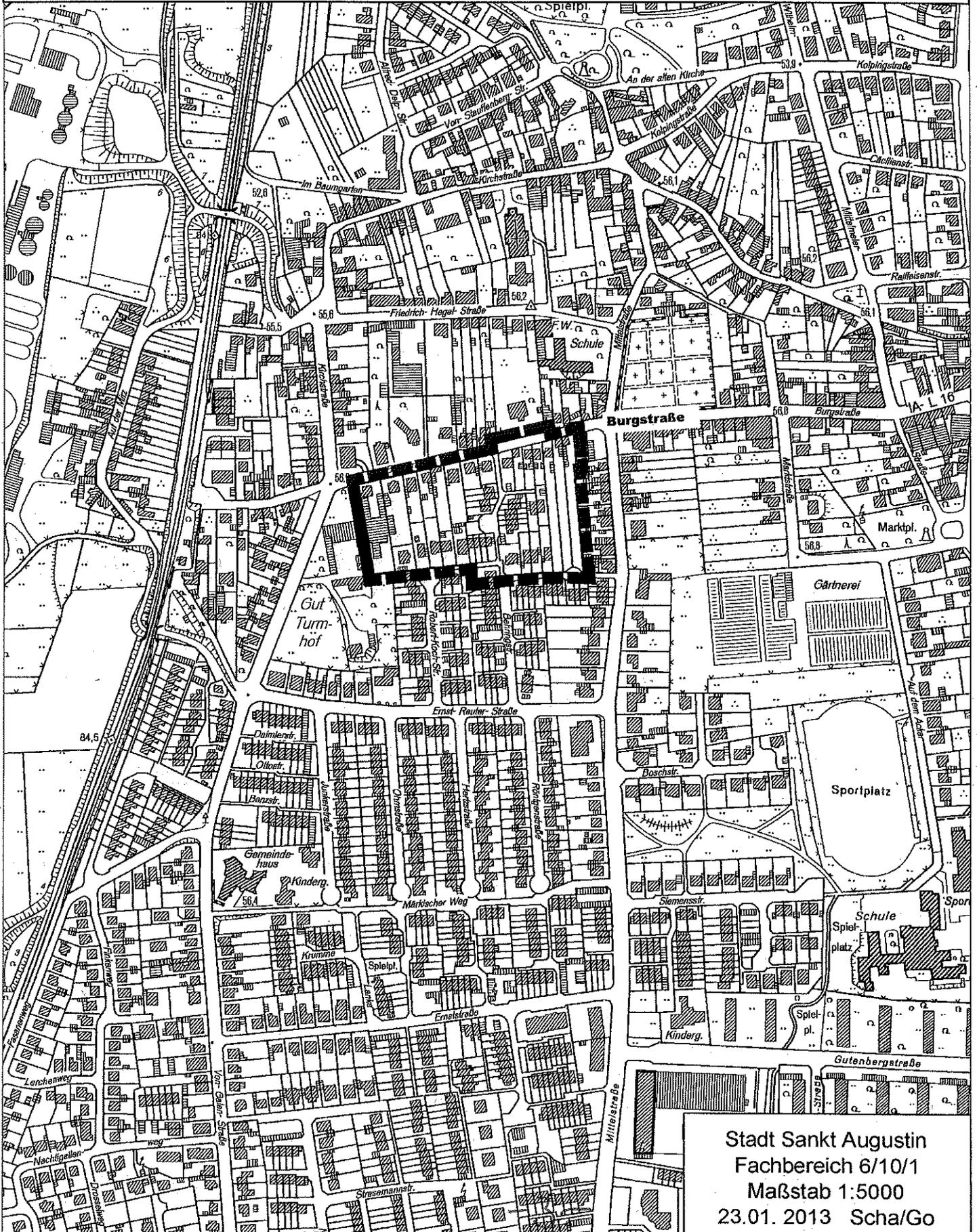
- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

GELTUNGSBEREICHSP
BEBAUUNGSPLAN NR. 418 1. ÄNDERUNG
"BURGSTRASSE"
SANKT AUGUSTIN - MENDEN



Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Maßstab 1:5000
23.01.2013 Scha/Go

Bebauungsplan Nr.: 418 „Burgstraße“ 1. Änderung

Ergänzende Textliche Festsetzung:

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen die Baugrenzen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen überschritten werden, sofern die Gesamtbebauungstiefe von 16,00 m nicht überschritten wird und folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der seitliche Grenzabstand ist entsprechend der Grenzabstände des Hauptgebäudes einzuhalten.
- Die Überschreitung ist nur eingeschossig (Gesamthöhe maximal 3,50 m) und nur zur gartenseitigen Baugrenze zulässig.
- Die Ausführung des Bauteiles darf bei freistehenden Einfamilienhäusern und bei Doppelhaushälften maximal eine massive (nicht transparente) Seitenwand beinhalten und ist darüber hinaus in vollständig transparenter Form zu gestalten.
- Die hieraus resultierende Überschreitung der Baugrenzen ist gemäß § 19 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.418 „Burgstraße“

1. Anlass der Planänderung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Burgstraße“ wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen auch in den Bereichen des Plangebietes zu schaffen, in denen die überbaubaren Flächen lediglich 13,00m bzw. 14,00m tief sind. In diesen Fällen kann auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes ein entsprechender Anbau bislang nicht genehmigt werden.

Darüber hinaus behalten die bisherigen Planfestsetzungen ihre Gültigkeit.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in Sankt Augustin – Menden und entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 418 „Burgstraße“. Im Norden wird das Gebiet durch die Burgstraße und im Süden durch die Robert Koch Straße sowie durch die Behringstraße begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 23.01.2013 zu entnehmen.

3. Begründung der ergänzenden textlichen Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 418 „Burgstraße“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung im bestehenden Ortskern von Menden geschaffen. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes wurden die überbaubaren Flächen überwiegend so festgelegt, dass die durch Baugrenzen definierten Bebauungstiefen in der Regel 13,00 m bis 14,00 m nicht übersteigen. Durch diese Festsetzung wurde jedoch die Möglichkeit des späteren Anbaus von Wintergärten bzw. die Überdachung von Terrassen außer acht gelassen.

Mit dieser 1. Änderung des Planes wird nunmehr die planungsrechtliche Grundlage für den Bau dieser Anlagen geschaffen.

Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit der Überschreitung der Baugrenzen ist, dass die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 eingehalten werden muss, um den Gebietscharakter nicht zu verändern und keine über die ursprüngliche Festsetzung des Bebauungsplanes hinausgehende Versiegelung von Freiflächen zu ermöglichen.

In Anlehnung an die bestandsnahe Festsetzung der überbaubaren Flächen entlang der Burgstraße mit einer überwiegenden Bebauungstiefe von 16,00 m, dürfen die festgelegten Baugrenzen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis auf eine Gesamtbebauungstiefe von maximal 16,00 m überschritten werden. Somit können 13,00 m tiefe „Baufenster“ um 3,00 m und 14,00 m tiefe „Baufenster“ um 2,00 m überschritten werden.

Mit dieser Regelung werden die Ausnutzungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bezogen auf die jeweilige Grundstücksgröße angeglichen. Die Überschreitungsmöglichkeit bietet einerseits genügend Spielraum für die Terrassen- oder Wintergartennutzung ohne andererseits eine Dominanz gegenüber den bestehenden Hauptgebäuden zu entwickeln.

Um dem Charakter eines Wintergartens Rechnung zu tragen, darf bei einem freistehenden Einfamilienhaus bzw. bei einer Doppelhaushälfte lediglich eine Seitenwand in massiver Bauweise errichtet werden. Im Hinblick auf die Doppel- und Reihenhausbebauung wird die Bebauung entsprechend dem Hauptgebäude bis an die seitliche Grundstücksgrenze zugestanden.

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Baugrenze nur in eingeschossiger Bauweise zulässig.

Mit der Festlegung dieser gesamten Ausnahmeregeln sollen Nachbarbeeinträchtigungen vermieden werden.

4. Umweltprüfung

Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche

umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

5. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine finanziellen Aufwendungen.

Fachdienst Stadtplanung

Stadt Sankt Augustin, Februar 2013

Sitzungsvorlage

Datum: 27.02.2013

Drucksache Nr.: 13/0073

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Teile der Flurstücke 17 und 9, für den Bereich der Fläche nördlich der Baulücke an der Langstraße; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Teile der Flurstücke 17 und 9, für den Bereich der Fläche nördlich der Baulücke an der Langstraße die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung sind dem Geltungsbereichsplan vom 27.02.2013 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Auf dem Gelände des Entsorgungs- und Wertungsparks der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) wurde an gleichem Standort im Jahr 2005 ein Müllabfuhrwagen-Betriebshof mit LKW-Remisen geplant. Die Planung wurde nicht beendet, da die RSAG den Betriebshof an anderem Ort realisierte.

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft beabsichtigt, eine Altkleider-Sortieranlage und

Umladestation, die durch die AWO betrieben wird, auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks zu errichten. Die Altkleider, die von der AWO in Containern im Kreisgebiet gesammelt wurden, sollen angeliefert und in einer Halle sortiert und umgeladen werden. Die an- und abfahrenden LKW erreichen die Anlage über die Deponiezufahrt. Die AWO plant die Sortier- und Umladestation als Integrationsprojekt für behinderte Menschen im Arbeitsbereich Altkleider.

Des Weiteren soll auf der Fläche ein Betrieb zur Herstellung von Kaminholz angesiedelt werden.

Die RSAG beabsichtigt zusätzlich eine Lagerhalle zur Unterbringung von Baustoffen auf dem Gelände.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Der Regionalplan stellt für die Fläche Waldbereich dar, der von den Freiraumfunktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft“ und „Landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ überlagert wird.

In Absprache mit der Bezirksregierung, Dez. 32, ist eine Sondernutzung in diesem Bereich denkbar, weil sie in Randlage und untergeordnetem Maße eine Nachnutzung der vorhandenen Deponie-Infrastruktur darstellt.

Der Planbereich soll als Sondergebiet dargestellt werden.

In Vertretung



Rainer Gleß
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

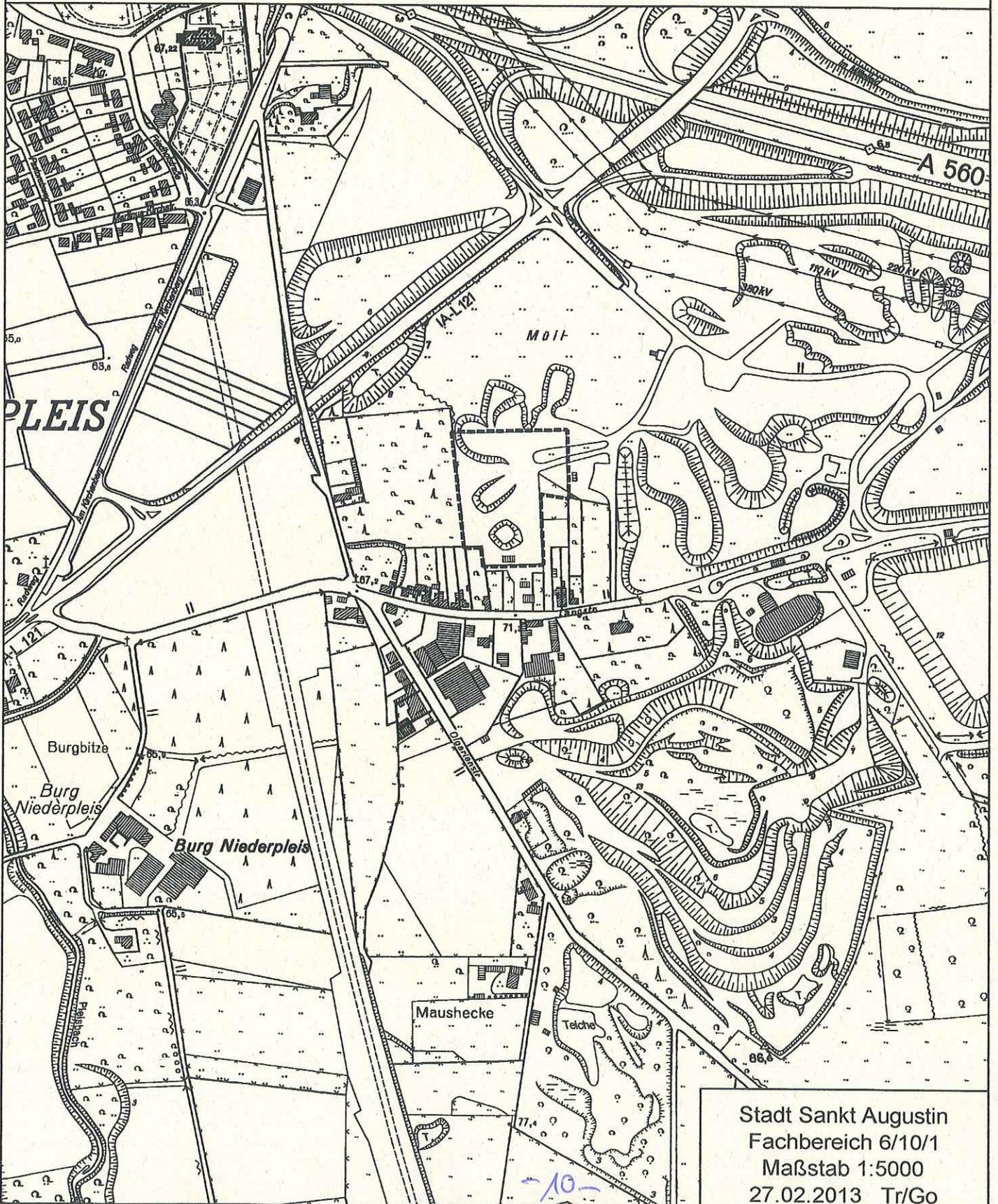
über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage

Geltungsbereichsplan 5. FNP-Änderung

GELTUNGSBEREICHSP 5. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SANKT AUGUSTIN - NIEDERPLEIS



Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Maßstab 1:5000
27.02.2013 Tr/Go

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 26.02.2013

Drucksache Nr.: 13/0071

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 629 'An der Langstraße', für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, für den unbebauten Bereich auf der nördlichen Seite der Langstraße, Flur 8, Flurstücke 10, 17, 18, 19 und teilweise Flurstück 9; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Niederpleis, für den unbebauten Bereich auf der nördlichen Seite der Langstraße, Flur 8, Flurstücke 10, 17, 18, 19 und teilweise Flurstück 9, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 629 „An der Langstraße“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 25.02.2013 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) wurde an gleichem Standort im Jahr 2005 ein Müllabfuhrwagen-Betriebshof mit LKW-Remisen geplant. Die Planung wurde nicht beendet, da die RSAG den Betriebshof an anderem Ort realisierte.

Beabsichtigt ist nun eine Altkleider-Sortieranlage und Umladestation, die durch die AWO betrieben wird. Die Altkleider, die von der AWO in Containern im Kreisgebiet gesammelt

- M -

wurden, sollen angeliefert und in einer Halle sortiert und umgeladen werden. Die an- und abfahrenden LKW erreichen die Anlage über die Deponiezufahrt.
Die AWO plant die Sortier- und Umladestation als Integrationsprojekt für behinderte Menschen im Arbeitsbereich Altkleider.

Des Weiteren soll auf der Fläche ein Betrieb zur Herstellung von Kaminholz angesiedelt werden.

Die RSAG beabsichtigt zusätzlich eine Lagerhalle zur Unterbringung von Baustoffen auf dem Gelände.

Das Plangebiet soll im nördlichen Bereich als Sondergebiet festgesetzt werden, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der südliche Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche in einer Tiefe von ca. 45 m von der Langstraße aus dargestellt und soll im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt werden.

In Vertretung

 Rainer Gleß
 Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

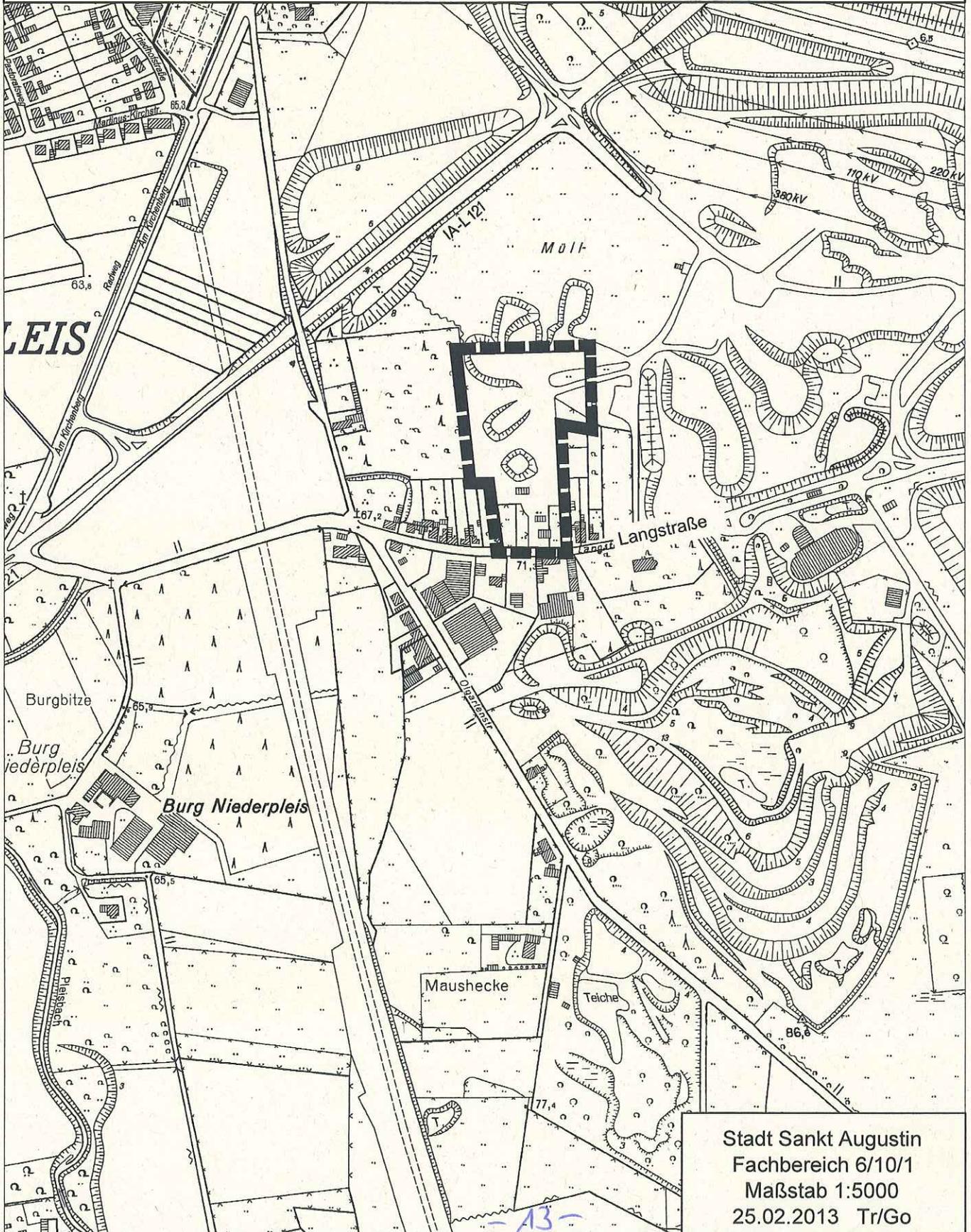
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage

Geltungsbereichsplan Nr. 629

GELTUNGSBEREICHSP
BEBAUUNGSPLAN NR. 629
"AN DER LANGSTRASSE"
SANKT AUGUSTIN - NIEDERPLEIS



Sitzungsvorlage

Datum: 27.02.2013

Drucksache Nr.: **13/0074**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Rahmenplanung für Sankt Augustin Niederpleis;
Vorstellung der Rahmenplanung**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 die Aufstellung der Rahmenplanung Niederpleis beschlossen.

Mit der Rahmenplanung sollen Potentiale und Entwicklungschancen für Niederpleis aufgezeigt werden. Die Anstöße, die durch das Stadtentwicklungskonzept gegeben wurden, sollen geprüft und vertieft werden. Die Rahmenplanung soll ein städtebauliches Konzept für Niederpleis entwickeln, welches zur Stärkung des Einzelhandels und zur Verbesserung insbesondere der Gestaltung des öffentlichen Raumes beitragen soll.

In Vertretung


Rainer Gleß
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2013
Drucksache Nr.: 13/0063

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung der Straßenausbauplanungen für das Musikerviertel (Beethovenstraße u.a.) in Hangelar

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin stimmt den vorgestellten Straßenausbauplanungen Beethovenstraße, Mozartstraße, Schubertstraße, Brahmsstraße, Gerhard-Hauptmann-Straße, Richard-Wagner-Straße, Gottfried-Kinkel-Straße sowie Händelstraße, zwischen Einmündung Beethovenstraße und S-Bahn zu. Sollten sich in der noch durchzuführenden Bürgerinformationsveranstaltungen wesentliche Änderungen ergeben, wird der Ausschuss hierüber informiert. Unter dieser Voraussetzung wird die Verwaltung ermächtigt, die Auftragsvergabe vorzubereiten.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund des baulichen Zustandes der Kanäle und Straßen in der

- Beethovenstraße,
- Mozartstraße,
- Schubertstraße,
- Brahmsstraße,
- Gerhard-Hauptmann-Straße,
- Richard-Wagner-Straße,
- Gottfried-Kinkel-Straße sowie
- Händelstraße, zwischen Einmündung Beethovenstraße und S-Bahn

hat die Verwaltung geplant, eine Komplettsanierung durchzuführen.

Im Anschluss an die beabsichtigte Kanalerneuerung einschl. der Hausanschlussleitungen

soll der Straßenneubau durchgeführt werden.

Die o. g. Straßen dienen der Erschließung einer Wohnbebauung mit weitgehend freistehenden Einfamilienhäusern. Die Verkehrssituation ist unauffällig, so dass die Verwaltung beabsichtigt, die vorhandene Gehweg- und Fahrbahnaufteilung im sogenannten „Trennungsprinzip“ wieder herzustellen.

Dadurch kann ein wirtschaftlicher und möglichst kostengünstiger Straßenausbau erfolgen. Hierbei ist von Bedeutung, dass die Anlieger zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

Alle Straßen (ausgenommen Gerhard-Hauptmann-Straße) weisen – bis auf kurze Abschnitte mit Schrammbordstreifen (ca. 60 cm breit) – beidseitige relativ schmale Gehwege sowie eine 5 m breite Fahrbahn in Asphaltbauweise auf. Lediglich die Beethovenstraße hat bislang eine 5,50 m breite Fahrbahn, da sie als Zufahrtsstrecke zu den genannten Wohnstraßen dient. Der Gesamtquerschnitt der genannten Straße beträgt im Mittel 7,50 m (Gehweg – Fahrbahn - Gehweg).

Eine Ausnahme stellt die Gerhard-Hauptmann-Straße dar, die mit einem Gesamtquerschnitt von 5 m lediglich eine asphaltierte Straßenfläche ohne Gehwege aufweist.

Zur Planung

Alle Straßen (ausgenommen Gerhard-Hauptmann-Straße) sollen wieder beidseitige Gehwege sowie eine 5 m breite asphaltierte Fahrbahn erhalten. Die Fahrbahn der Beethovenstraße wird dann von 5,50 m auf 5 m Breite reduziert, so dass die Gehwege etwas verbreitert werden können. Somit erhält die in diesem Bereich zentrale Beethovenstraße etwas breitere Gehwege zwischen 1 m und 1,50 m Breite. Die bislang vorhandene Gehwegbreite der anderen Straßen liegt zwischen 1 m und 1,50 m und soll im Zuge des Neubaus in gleicher Größe wieder hergestellt werden.

Es ist vorgesehen, die Gehwege durch Hochbordsteine von der Fahrbahn abzutrennen und mit einem Betonsteinpflasterbelag im Format 15 x 22,5 cm, Dicke 8 cm auszustatten. Da das Pflastermaterial in der Farbmischung braun/anthrazit/gelb geflammt in den neu ausgebauten Straßen der Immelmannstraße, Udetstraße und Teichgraben auf positive Resonanz gestoßen ist, soll auch in diesem Wohnquartier von Hangelar das gleiche Pflastermaterial verwendet werden.

Die Fahrbahn soll durchweg einen Asphaltbelag erhalten und zur optischen Reduzierung der Fahrbahnbreite mit beidseitigen dreizeiligen Rinnen aus Betonsteinpflaster ausgebaut werden. Somit ist die Fahrbahn mit beidseitigen 50 cm Rinnen und einer 4 m breiten Asphaltdecke (Gesamtbreite 5 m) eingeplant worden.

Eine Ausnahme stellt die Gerhard-Hauptmann-Straße dar, die entsprechend der heutigen Ausbauf orm auch zukünftig eine ca. 5 m breite durchgehende Asphaltfahrbahn ohne Gehwege erhält. Zur optischen Gestaltung und Beeinflussung der Fahrgeschwindigkeit ist eine Mittelrinne vorgesehen, die den dörflichen Wohnstraßencharakter unterstreichen soll.

Die Verwaltung empfiehlt des Weiteren, zur Unterstützung der vorgegebenen Fahrgeschwindigkeit in der Tempo-30-Zone an vier Standorten eine Verkehrsberuhigung vorzusehen. Es bietet sich an, eine Fahrbahnaufpflasterung mit einem Höhenunterschied von 6 cm über die gesamte Fahrbahnbreite vorzusehen. Der Vorteil der Fahrbahnaufpflasterung be-

steht darin, dass durch den relativ geringen Höhenunterschied der Rampen von 6 cm die vorgegebene Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h angemessen unterstützt wird und die Befahrbarkeit sowohl für den Kraftfahrzeugverkehr als auch Radfahrer verträglich erfolgen kann (z. B. Alte Marktstraße in Niederpleis oder neues Baugebiet „Am Apfelbäumchen“ in Menden).

Es sind Fahrbahnaufpflasterungen in den relativ geradlinigen längeren Abschnitten der Beethovenstraße vor Haus Nr. 10 und 24 sowie in der Mozartstraße vor Haus Nr. 6/8 und 20 vorgesehen.

Auf die bislang vorhandene kleinere Grünfläche in der Fahrbahn der Beethovenstraße, unmittelbar im Anschluss an die Einmündung der Richthofenstraße, wird dann verzichtet.

Bauliche Stellplätze sind in dem gesamten Wohnquartier aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen nur im Bereich der Beethovenstraße vor der Einmündung zur Richthofenstraße möglich. Hier sollen 15 Stellplätze im Bereich einer öffentlichen Grundstücksfläche eingerichtet werden. Zur Gestaltung dieses Parkplatzes im Eingangsbereich zu dem Wohnquartier soll eine zusätzliche Begrünung in der dargestellten Form vorgesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, durch Verkleinerung der hier geplanten Grünanlage zusätzlich noch 4 Stellplätze mehr einzurichten (d. h. insgesamt 19 Stellplätze). Anzumerken ist, dass aus Sicht der Verwaltung kein besonderer Parkdruck vorliegt.

Aufgrund des Zustandes und Alters der Straßenbeleuchtung soll diese komplett ausgetauscht und durch moderne, energiesparende Straßenlampen ersetzt werden. Die Standorte der Lampen sind neu aufgeteilt worden.

Beitragsfähigkeit

Die Fahrbahnen und Gehwege bzw. Parkflächen sind aufgrund des Alters erneuerungsbedürftig. Somit besteht ein Erneuerungstatbestand nach § 8 KAG, so dass eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorzusehen ist.

Die Oberflächenentwässerung, d. h. Straßeneinläufe und Rohre, ein Drittel Anteil des Kanalbaus sowie Beleuchtungsanlagen weisen ebenso ein hohes Alter auf. Inwiefern hier eine Erneuerung im Sinne des § 8 KAG erfüllt sein könnte, muss jedoch noch abschließend geprüft werden.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer werden zu folgenden Anteilen an den Herstellungskosten der o. g. beitragsfähigen Maßnahmen herangezogen:

- Fahrbahn 65 %
- Gehwege 70 %
- Parkflächen 70 %

Bürgerinformationsveranstaltung

Unter der Voraussetzung, dass der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Planung zustimmt, soll im Anschluss die Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden. Falls sich hierbei wesentliche Anregungen oder Änderungen zur den Planungsinhalten ergeben, wird der Ausschuss hierüber informiert.

Es ist beabsichtigt, in der 2. Jahreshälfte mit den Tiefbauarbeiten für die Kanal- und Straßenerneuerung zu beginnen.

Jede Fraktion erhält vor dem Sitzungstermin eine Ausfertigung der Planung.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 28.02.2013

Drucksache Nr.: 13/0075

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Barrierefreie Bushaltestellen

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag der Verwaltung zur Herstellung barrierefreier Bushaltestellen zu.

Sachverhalt / Begründung:

Die Herstellung barrierefreier Bushaltestellen wurde zuletzt in der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 06.09.2011 behandelt.

Maßnahmen sowohl für die Bedürfnisse von Blinden und Sehbehinderten als auch für mobilitätseingeschränkte Personen sollen zur Erleichterung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ergriffen werden.

Diese Maßnahmen sollen vorhandene Defizite im Bezug auf Aufenthaltsqualität, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit beseitigen.

Die Ausbaustandards betreffen insbesondere die Ausgestaltung der Wartefläche, Orientierungshilfen, die Ausstattung z.B. mit Wartehallen, Mülleimern, Beleuchtung sowie die Anbindung an das Umfeld.

Das angestrebte wünschenswerte Ziel, alle 79 Bushaltestellen in Sankt Augustin, von denen einige Haltestellen bereits teilweise umgebaut worden sind, möglichst barrierefrei umzugestalten, lässt sich aus finanziellen Gründen nicht kurzfristig erreichen, so dass eine gestaffelte Abarbeitung der Haltestellen über mehrere Haushaltsjahre sinnvoll erscheint. Bei der Anzahl der Haltestellen in Sankt Augustin wird ein Zeitraum von 5 Jahren - das entspricht ca. 15 Haltestellen pro Jahr - als realistisch angesehen.

Dabei können verschiedene Gesichtspunkte für die Festlegung der Ausbaupriorität herangezogen werden. Zu nennen sind insbesondere:

- die Anzahl der Ein- und Aussteiger und Fahrtenangebot
- die Lage zu Einrichtungen, an denen potentiell mit einem hohen Anteil an mobilitätseingeschränkten Personen gerechnet werden muss
- die aktuelle Ausstattung und der baulicher Zustand.

In Abstimmung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) und der Verwaltung wird der größte Nutzen darin gesehen, zunächst die Haltestellen mit der höchsten Anzahl an Ein- und Aussteigern umzugestalten.

Fördermöglichkeiten

Der Bau von barrierefreien Bushaltestellen, die Umrüstung von bestehenden Bushaltestellen und zentralen Omnibusbahnhöfen ist grundsätzlich förderfähig. Der Fördersatz beträgt derzeit 90 % der förderfähigen Kosten.

Das Antragsverfahren ist 2-stufig und besteht in der ersten Stufe aus einer grundsätzlichen Anmeldung der Maßnahme, der nach einer Aufnahme ins Programm in der 2. Stufe ein detaillierter Finanzierungsantrag folgt.

Maßnahmen können bis zum 31.03. jeden Jahres beim Fördergeber Nahverkehr Rheinland (NVR) zur Förderung angemeldet werden. Dafür ist neben einer Beschreibung der Maßnahmen auch eine grobe Kostenschätzung erforderlich.

Der NVR prüft die eingereichten Vorhaben auf ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit und bewertet ihre Dringlichkeit. Die Einplanung bzw. Programmaufnahme der Vorhaben erfolgt voraussichtlich am 28.06.2013 durch den Beschluss der Verbandsversammlung des NVR.

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit dem Fördergeber NVR bis zum 31.03.2013 Anmeldeunterlagen zur Prüfung einreichen. Dabei wird der gesamte Umfang des beabsichtigten Umbaus beschrieben und eine Liste mit den für einen ersten Bauabschnitt vorgesehenen Haltestellen eingereicht.

Für die Haltestellen Sankt Augustin-Markt, Menden-Markt und Schulzentrum Niederpleis wird geprüft, ob es sich um zentrale Omnibusbahnhöfe handelt, die dann einzeln gefördert würden.

Zu der Frage der Verschiebung von Haltestellenstandorten im Bereich der Hauptstraße in Niederpleis und der L 16 in Menden und Meindorf steht eine Klärung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW noch aus. Sollte es zu Verschiebungen von Standorten kommen, so wäre dies in den Unterlagen des Förderantrags anzupassen.

Aus den Angaben der letzten Fahrgastzählung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) lassen sich folgende Haltestellen mit dem höchsten Fahrgastaufkommen ermitteln.

Umzugestaltende Haltestellen für 2014

Ortsteil	Haltestelle	Buslinien	Ein- u. Aussteiger/Tag	Sonstiges	Baulastträger
Birlinghoven	Pleistalstraße	512, 513, 516, 535	494		Landesbetrieb
Birlinghoven	Fraunhofer Schloss Birlinghoven	636	357		Rhein-Sieg-Kreis
Buisdorf	Ringstraße	527, 529	258		Landesbetrieb
Hangelar	Hangelar Mitte	517, 635	461	Umstieg Stadtbahn	Stadt
Menden	Markt	508, 517, 640	993	Schulzentrum, Nahversorgung	Stadt
Menden	Mittelstraße	508, 517, 640	1223	Siedlungsschwerpunkt	Stadt
Menden	Haas	517, 640	298		Rhein-Sieg-Kreis
Meindorf	Meindorf Schule	517, 640	369		Landesbetrieb
Meindorf	Siedlung	517, 640	284		Stadt
Mülldorf	Mülldorf	640	278	Umstieg Stadtbahn	Rhein-Sieg-Kreis
Niederpleis	Eibenweg Wohnpark	517, 529	480		Stadt
Niederpleis	Wohnpark	512, 513	212		Stadt
Niederpleis	Schulstraße	513, 517	434	Künftiger Nahversorgungsstandort	Rhein-Sieg-Kreis
Niederpleis	Niederpleis Schulzentrum	512, 513, 517, 529	866		Stadt
Niederpleis	Lochnerstraße	517, 529	198		Stadt
Zentrum/Ort	Markt	508, 517, 529, 535	2016	Umstieg Stadtbahn	Stadt

Die Abbildung im Anhang zeigt die Lage der für den Umbau vorgesehenen und dem NVR zu meldenden Haltestellen. Darüber hinaus sind alle Haltestellen markiert, die bereits (teilweise) barrierefrei gestaltet sind.

Die Gesamtliste mit der Übersicht über die Ein- und Aussteigerzahlen für alle Haltestellen in Sankt Augustin wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Umgang mit Haltestellen anderer Baulastträger

Neben den Bushaltestellen in der Baulast der Stadt befinden sich etliche Haltestellen in der Baulast des Landesbetriebs Straßen NRW und des Rhein-Sieg-Kreises.

Hier sind für einen Umbau durch die Stadt Gestattungsverträge mit dem Baulastträger abzuschließen.

Kosten

Die Kosten für die Umgestaltung einer Haltestelle werden im Mittel auf 15.000 € geschätzt und müssen bei einer Aufnahme in das Förderprogramm des NVR für das jeweilige Programmjahr im städtischen Haushalt berücksichtigt sein. Die Kosten für die Haltestellen Sankt Augustin-Markt, Menden-Markt und Schulzentrum Niederpleis werden auf ca. 30.000 € geschätzt.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird nach einer grundsätzlichen Aufnahme in das Förderprogramm des NVR detaillierte Planungen nach den entsprechenden Richtlinien für die betreffenden Haltestellen entwickeln, die dann für den Finanzierungsantrag in der 2. Stufe erforderlich werden. Die Planungen werden dem Ausschuss vorab vorgestellt. Im Rahmen dieser Vorlage wird ein Priorisierungsvorschlag der umzubauenden Haltestellen für die folgenden Jahre zur Abstimmung vorgelegt

In Vertretung

 Rainer Gleß
 Erster Beigeordneter

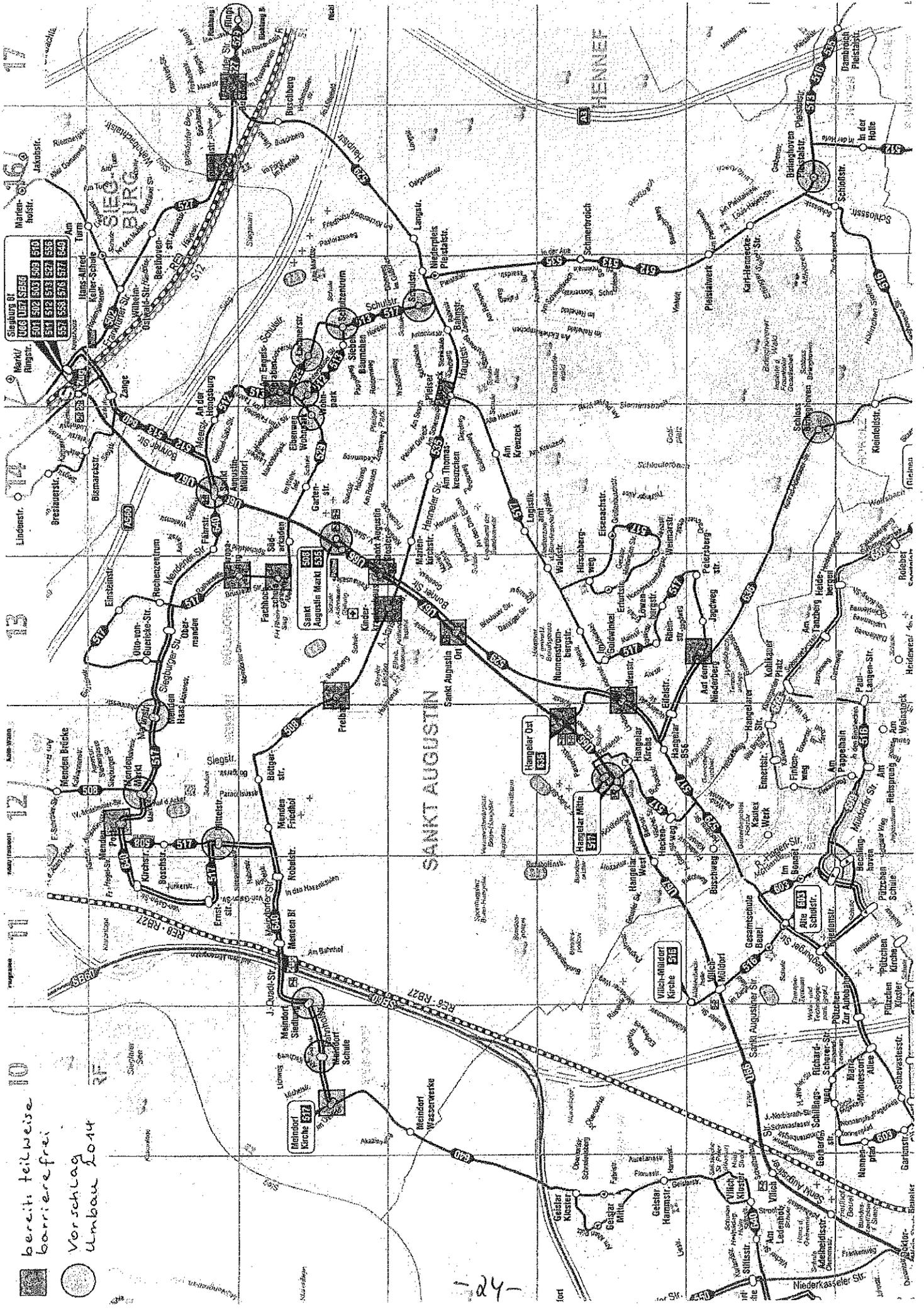
Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.



■ berei: teilweise
 ■ barrierefrei
 ● Vorschlag
 Umbau 2014

Siegburg 81
 UIC 017 5656
 511 502 503 504 505
 512 513 514 515 516
 517 518 519 520 521

11
 12
 13
 14
 16
 17

SANKT AUGUSTIN

HENNEF

124-

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BNU / Büro für Natur- und Umweltschutz

Sitzungsvorlage

Datum: 22.02.2013

Drucksache Nr.: 13/0067

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Das Umweltprogramm 2013

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Freundlich und einladend lächelnd kommt es daher, das neue Umwelt-Programmheft der Stadt Sankt Augustin. Unter dem Titel „**Naturerlebnisse für Groß und Klein**“ bietet das städtische Büro für Natur- und Umweltschutz in diesem Jahr 62 Veranstaltungen an. Die Teilnehmer entdecken in vielfältigen Erlebnis-Spaziergängen, Workshops, Fahrradtouren und Vorträgen die Natur vor ihrer Haustür und in der Region mit ihren Besonderheiten und können sich für ihren Erhalt aktiv einsetzen. Mit dem freundlichen Baumgeist aus Naturmaterialien auf der Titelseite dürfte die 48-seitige Broschüre kaum zu übersehen sein und Menschen jeden Alters ansprechen.

Das Programmheft wurde auch in diesem Jahr als Kopierdruck im Hause erstellt. Die Layoutgestaltung erfolgte wie in den Vorjahren - mangels technischer Voraussetzungen - extern. Die Finanzierung der Veranstaltungen und der Heftgestaltung erfolgt zu 47 % durch Teilnehmergebühren und zu 53 % durch Werbeeinnahmen von 19 Partnern. Insgesamt wurde besonderer Wert gelegt auf eine sozial verträgliche Kalkulation der Gebühren. Den meisten Fachreferenten können geringe Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, einige engagieren sich ehrenamtlich.

Bei der inhaltlichen Gestaltung arbeitet das Umweltbüro mit bewährten Kooperationspartnern aus den Bereichen Umwelt-/Naturschutz und Umweltbildung der Region, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen. Darüber hinaus auch mit der Kreisjägerschaft Rhein-Sieg e.V., dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) sowie der EnergieAgentur NRW.

Bei rund drei Viertel der angebotenen Veranstaltungen warten spannende Natur-Erlebnisse auf **Kinder und junge Menschen**. Auf Expedition durch die „Wunderwelt Wiese“, bei der Trappertour, beim Orientierungstraining im Wald, bei Natur-Experimenten oder der Nachtwanderung; ob als Wald-Indianer, Bach-Forscher, Zauberlehrling oder Baumdetektiv. Mit Naturmaterialien können Groß und Klein außerdem beim Filzen, Weidenflechten oder Schnitzen kreativ sein.

Als echte **Klassiker im Programm** haben sich Fledermausnächte, Freihandschnitzkurse, die Kinderwaldwochen in den Sommerferien und das Klettern im Niedrigseilgarten erwiesen. Diese Termine dürfen natürlich auch 2013 nicht fehlen.

Einblicke in die Umwelttechnik gibt es bei einem Rundgang über die Mendener Kläranlage und beim Besuch der Trinkwasseraufbereitungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes. Informationen aus erster Hand zum Fortschritt des Regionale-Projektes **Grünes C** wird es im Rahmen einer Fahrradtour geben.

Fachkundige Referenten bieten Hausbauern und Hausbesitzern auch in diesem Jahr fundiertes Expertenwissen, um ihre persönliche **Klimabilanz** zu verbessern. Vom Sonnenkraftwerk auf dem eigenen Dach bis hin zur Revolution im (Heizungs)keller sind interessante Themen dabei.

Eine **Übersicht über wichtige Ansprechpartner** im Umweltbereich, sowie von Vereinen und Initiativen der Region, die im Umwelt- und Naturschutz aktiv sind, komplettieren das Umweltprogramm.

Mit einem Pressetermin am 27. Februar wurde das Angebot der Öffentlichkeit vorgestellt. Seit Anfang März wurde das Heft an vielen Stellen im Stadtgebiet verteilt. Die Veranstaltungen werden weiterhin durch Plakataktionen, regelmäßige Pressemitteilungen, einen monatlichen E-Mail-Rundbrief sowie durch Einstellung des Programms auf der Homepage der Stadt Sankt Augustin unter www.sankt-augustin.de beworben.

Alle Mitglieder des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses lädt das Umweltbüro sehr herzlich dazu ein, die Natur in und um Sankt Augustin zu entdecken, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Programm in ihren Kreisen weiter bekannt zu machen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Karl Stiefelhagen

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 1, 6/10

Federführung: 1

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 05.03.2013 Mü.

Antrag

Datum: 04.03.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0077

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.03.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Maßnahmen zur Reduzierung von Fluglärm am Verkehrslandeplatz Hangelar und durch die Bundespolizei

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- A. Der Rat der Stadt Sankt Augustin spricht sich für folgende Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms am Verkehrslandeplatz Hangelar aus:
- 1.) Verschärfung der Landeplatzlärmschutzverordnung durch die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 LärmschutzV (Lärmschutz-Verordnung): Betriebsbeschränkung auf Flugzeuge mit Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 LärmschutzV („erhöhte Schallschutzanforderungen“).
 - 2.) Grundsätzliches Verbot von Gyrokopter-Flugverkehr am Verkehrslandeplatz und frühestmögliche Kündigung der Mietverträge für die Gyrokopter.
 - 3.) Ausschluss von Hubschrauberverkehr montags bis freitags außer feiertags in den Zeiten der LärmschutzV (montags bis freitags vor 07:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie nach Sonnenuntergang) und am Wochenende, ausgenommen

- Flugbewegungen, die für Rettungsmaßnahmen und vergleichbare Fälle unbedingt notwendig sind.
- 4.) Generelles Verbot von Rundflugveranstaltungen für Hubschrauber.
 - 5.) Überprüfung und evtl. neue Festlegung der Flugrouten für Hubschrauber abseits von Wohngebieten.
 - 6.) Verpflichtende Festlegung der An- und Abflugrouten durch die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 21a LuftVO (Luftverkehrs-Ordnung) über die Siegaue bzw. Birlinghovener Wald zur Vermeidung des Überflugs von Wohngebieten auch bei Nicht-Platzrunden-Flügen (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 27.07.2009).
 - 7.) Einführung einer elektronisch geführten Statistik und Erstellung sowie Veröffentlichung eines regelmäßigen Fluglärmberichts mit detaillierten Angaben zu Starts und Landungen, unterschieden nach Zeiträumen, Zeitkategorien sowie Lärmkategorien.
 - 8.) Immissionsschutzrechtliche Prüfung (Baurecht) der Betriebe am Flugplatz Hangelar im Hinblick auf Lärmemissionen am Boden (Gewerbelärm) und ggf. verbindliche Festschreibung von Lärmschutzmaßnahmen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Rates in den Gremien der Flugplatzgesellschaft, alle notwendigen Schritte einzuleiten um die o. g. Ziele zu erreichen. Über die Umsetzung der Ziele wird regelmäßig im Rat und seinen Gremien berichtet.

B. Der Rat vertritt die Auffassung, dass zudem deutliche Schritte zur Reduzierung des Lärms in der Luft und am Boden durch Hubschrauber der Bundespolizei unternommen werden müssen. Dies sollen insbesondere sein:

- 1.) Ausschluss von Übungs- und Testflügen sowie Probeläufen am Boden von Hubschraubern montags bis freitags außer feiertags in den Zeiten der Landeplatz-LärmschutzV (montags bis freitags vor 07:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, nach Sonnenuntergang). Zudem Ausschluss von Übungs- und Testflügen sowie Probeläufen am Boden von Hubschraubern an Wochenenden sowie feiertags. Es soll zudem überprüft werden, wie Test- und Übungsflüge bei Dunkelheit möglichst reduziert werden und möglichst nicht in der Nacht stattfinden können (z. B. bevorzugt im Winter).
- 2.) Ausschluss von Übungs- und Testflügen von Hubschraubern über oder in direkter Nähe zu Wohngebieten.
- 3.) Regelmäßige Veröffentlichung von Statistiken über Zahl und Dauer von Übungs- und Testflügen der Bundespolizei, aufgeschlüsselt nach Zeitkategorien.
- 4.) Langfristig (teilweise) Verlagerung der bundes- und europaweiten Ausbildung von Hubschrauberpiloten weg vom Standort Hangelar.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend Kontakt zur Bundespolizei bzw. übergeordneten Behörden aufzunehmen, um die o. g. Ziele zu verwirklichen und zum aktuellen Sachstand regelmäßig im Rat und seinen Gremien zu berichten.

Begründungen:

Zu A.

Nach wie vor stellen die Lärmemissionen vom Flugplatz Hangelar eine erhebliche Belastung der Bevölkerung in den umliegenden Wohngebieten dar. Die Akzeptanz des Flugplatzes wird durch die Lärmemissionen erheblich beeinträchtigt. Dies zeigt auch die Anwohnerbefragung durch die Universität Bonn, deren Ergebnisse im Rahmenplanungsbeirat am 03.07.2012 vorgestellt wurden. Demnach fühlen sich sehr große Teile der Bevölkerung insbesondere in Meindorf, Ort sowie auf dem Niederberg vom Fluglärm gestört. Dies beeinträchtigt die Lebens- und Wohnqualität in erheblichem Maße.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seinen Sitzungen am 27.07.2009 und am 13.04.2011 zwei grundsätzliche Beschlüsse zum Verkehrslandeplatz gefasst. Letztere bezogen sich jedoch vor allem auf das Flugplatzgelände sowie die Ansiedlung von Betrieben und die daraus folgenden Lärmemissionen. Bezüglich der Umsetzung insbesondere der Prüfaufträge gemäß Ratsbeschluss vom 27.07.2009 gibt es jedoch offenbar noch einigen Handlungsbedarf. Unabhängig davon ist eine Verschärfung der Regelungen für den Flugverkehr aufgrund der geschilderten Problemlage dringend geboten.

- 1.) Verschärfung der LärmschutzV durch die Bezirksregierung Düsseldorf:
Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B der LärmschutzV kann die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde selbstständig zusätzliche Einschränkungen an Landeplätzen einführen. So könnten die Standards der „erhöhten Schallschutzanforderungen“ gemäß § 4 LärmschutzV für alle Motorflugzeuge am Verkehrslandeplatz Hangelar verbindlich werden. Die Verwaltung sollte bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Regelung beantragen.
- 2.) Verbot von Gyrokokptern:
Als 1999 dem Verkehrslandeplatz Hangelar die Genehmigung zum Betrieb mit Ultraleichtflugzeugen erteilt wurde, geschah dies explizit mit dem Ziel der Lärmreduzierung. Laute Maschinen sollten durch leise propellergetriebene Ultraleichtflugzeuge ersetzt werden. Diese haben einen Lärmgrenzwert von 60 dbA und sind in der Tat leise Flugzeuge. Die Gyrokokpter sind zwar auch Ultraleichtflugzeuge, sind aber erst 2004 in Deutschland zugelassen worden und haben einen Lärmgrenzwert von 66 dbA, sind also doppelt so laut. Trotzdem fliegen sie auf Basis der Genehmigung von 1999 für leise Ultraleichtflugzeuge. Dies ist nach wie vor nicht hinnehmbar. Zudem wurde der Ratsbeschluss im Hinblick auf eine Gyrokokpter-Statistik nach Kenntnis des Antragstellers nach wie vor nicht umgesetzt. Aufgrund der nach wie vor erheblichen Lärmemissionen sollten Gyrokokpter-Flüge nun endlich verboten werden. Mittel bestehen durch die Anwendung der PPR-Regelung (Prior Permission Required) in der Betriebsgenehmigung, deren Anwendung durch Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat beschlossen werden kann. Ebenso könnten die Einstellverträge für die Fluggeräte seitens der Flugplatzgesellschaft gekündigt werden.
- 3.) Einschränkungen Hubschrauberverkehr:
Hubschrauber unterliegen trotz deutlicher Lärmemissionen nicht den Beschränkungen der LärmschutzV. Dadurch sind alle Formen von Hubschrauberflügen während der allgemeinen Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes zulässig. Dies ist für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar. Es kommt immer wieder zu Test- und Werkstattflügen während der Mittagszeiten. Ebenso werden Schulungsflüge am Wochenende durchgeführt. Der Hubschrauberverkehr sollte allgemein in den Zeiten der Lärm-

schutzV sowie am Wochenende ausgeschlossen werden. Dies würde die ansässigen Firmen am Verkehrslandeplatz kaum beeinträchtigen, da diese nach eigener Auskunft sowieso nicht am Wochenende oder feiertags aktiv sind. So würde nur eine mittägliche Ruhezeit eingeführt. Betroffen wären hingegen Hubschrauber-Flugschulen sowie externe Anbieter, die zu Rundflügen am Wochenende einladen. Zur Umsetzung des Ziels sollte die Verwaltung bei der Bezirksregierung Düsseldorf aktiv werden. Sofern notwendig sollten die Vertreter des Rates in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft beschließen, eine Änderung der Betriebsgenehmigung in diese Richtung bei der Bezirksregierung zu beantragen.

- 4.) Rundflugveranstaltungen für Hubschrauber sind durch nichts zu rechtfertigende Events mit enormen Lärmbelastungen, oftmals von morgens bis abends mit Rundflügen im 15-Minuten-Takt.
- 5.) Flugrouten Hubschrauber:
Es ist nach wie vor nicht erkennbar, ob sich die Hubschrauber am Verkehrslandeplatz an bestimmte Flugrouten halten. Es kommt immer wieder zu Überflügen von Wohngebieten, auch im Rahmen von Test- bzw. Werkstattflügen. Hier sollte die Verwaltung bzw. die Flugplatzgesellschaft bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorstellig werden und auf verbindliche Festlegungen drängen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Hubschrauber eigentlich im Hinblick auf Flugrouten flexibler sind.
- 6.) Verpflichtende Festlegung der An- und Abflugrouten durch Bezirksregierung Düsseldorf:
Nachdem die Platzrunde seitens der Bezirksregierung für verbindlich erklärt wurde, gibt es nach wie vor folgendes Problem: Flugzeuge, die nicht die Platzrunde fliegen, können diese nach dem Start an einem beliebigen Punkt verlassen. Zwar gibt es Empfehlungen, wie nach dem Start zu fliegen ist, diese sind aber nicht verbindlich. Viele Flugzeuge fliegen unnötigerweise die Platzrunde nahe bewohntem Gebiet weiter, obwohl sie über unbewohntem Gebiet aus dieser ausfliegen könnten. Gemäß § 21 a LuftVO kann die Luftaufsichtsbehörde aber auch den Ausflug aus der Platzrunde verbindlich erklären. Die Verwaltung sollte einen entsprechenden Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf stellen und so in einem offiziellen Verfahren auf eine Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 27.07.2009 drängen.
- 7.) Transparenz bei Flugbewegungen:
Die jährlich veröffentlichten Statistiken seitens der Flugplatzgesellschaft sind wenig differenziert. Unberücksichtigt bleiben lärmsensible Zeiträume wie beispielsweise das Wochenende oder die Zeiten nach LärmschutzV. Dabei liegen diese Daten grundsätzlich in Form des Hauptflugbuches sowie der Gebührenberechnung vor. Die insgesamt ca. 37.000 Starts (2011, inkl. Segelflüge) werden jedoch nur auf Papier, teilweise sogar nur handschriftlich, erfasst und in riesigen Ordnern abgeheftet. Durch Einführung einer Software würde sich der Arbeitsaufwand der Flugplatzmitarbeiter (für Hauptflugbuch sowie Gebührenberechnung) verringern und gleichzeitig könnte mit wenig Aufwand eine transparente und differenzierte Statistik der Flugbewegungen erstellt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des beschlossenen Verzichts auf Lärmmessstationen könnten diese objektiven Daten einen wesentlichen Beitrag zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Lärmreduzierung liefern.

8.) Immissionsschutzrechtliche Prüfung der Gewerbebetriebe:

Die Einordnung von Testläufen von Hubschraubern am Boden ist im Hinblick auf die Lärmemissionen hochproblematisch. Es handelt sich nicht um Flugverkehr, sodass Testläufe am Boden nicht den Einschränkungen der Betriebsgenehmigung oder der LärmschutzV unterliegen. Jedoch wurde in dem Antragsteller bekannten Fällen im Baugenehmigungsverfahren keine Prüfung dieses Gewerbelärms unternommen. Dass Betriebe in unmittelbarer Nähe ohne Einschränkungen Lärm emittieren dürfen, ohne dass dies jemals Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens war, ist nicht hinnehmbar. Deshalb sollte die Verwaltung hier eine Prüfung gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis veranlassen. Über den Stand der Ausführung des diesbezüglichen Ratsbeschlusses vom 11.04.2011 ist dem Antragsteller nichts bekannt.

Zu B.

Der Standort der Bundespolizei in Sankt Augustin ist ein wichtiger Arbeitgeber und wichtiger Bestandteil der Stadt. In den letzten Jahren wurde dieser Standort aber auch zum zentralen Ausbildungs- und Übungsstandort für Polizeihubschrauberpiloten ausgebaut (Luftfahrerschule für den Polizeidienst). Mittlerweile findet die Ausbildung aller Hubschrauberpiloten von Bundespolizei und allen Länderpolizeien zentral in Hangelar statt. Hinzu kommen Schulungen für Piloten aus ganz Europa. Es ist nicht ersichtlich, warum dies in einer solchen Intensität in einem dicht besiedelten Raum wie der Region Bonn erfolgen muss. Deshalb sollte von Seiten der Verwaltung darauf hingewirkt werden, langfristig für eine Reduzierung der Flugbewegungen in Hangelar durch eine (teilweise) Verlagerung bzw. Aufteilung auf mehrere Standorte zu sorgen.

Unabhängig davon gelten für die Bundespolizei und ihre Übungsflüge kaum erkennbare Regeln im Hinblick auf Zeiten und Flugrouten. So kommt es immer wieder zu Übungs- und Testflügen über Wohngebieten, oftmals auch zur Mittagszeit oder gar nachts. So sollte die Verwaltung bei der Bundespolizei und übergeordneten Stellen darauf hinwirken, dass allgemeine Ruhezeiten und Tabuzonen auch beim Hubschrauberverkehr der Bundespolizei eingeführt werden. Eine transparente Statistik soll die Einhaltung überprüfen.

gez. Martin Metz

gez. Karl Stiefelhagen